



S a t z u n g

vom 27.06.1988

zuletzt geändert am 25.04.2026

§ 1

Name, Sitz

- a. Der Verband trägt den Namen „Landesverband für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen Rheinland-Pfalz e.V.“ (Nachstehend Landesverband genannt).
- b. Er hat seinen Sitz in Koblenz.
- c. Er ist unter der Nr. 3205 im Vereinsregister eingetragen.
- d. Der Landesverband ist außerordentliches Mitglied im Landessportbund Rheinland-Pfalz als „Verband mit besonderer Aufgabenstellung“. Er ist Mitglied in der „Deutschen Gesellschaft für Prävention und Rehabilitation von Herz-Kreislauferkrankungen e.V.“
- e. Der Vorstand kann weitere Mitgliedschaften beschließen, soweit es das Verbandsinteresse erfordert.

§ 2

Zweck und Aufgaben

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege nach § 52 Abs. 2 Nr. 3 AO. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Koordinierung der in Rheinland-Pfalz tätigen Gremien zur kardiologischen Prävention und Rehabilitation.
- b. Zusammenarbeit mit staatlichen Stellen und anderen im Gesundheitswesen tätigen natürlichen und juristischen Personen sowie mit Wissenschaftlern und Forschungsgruppen; auch mit Organisationen der Europäischen Union.
- c. Gesundheitsbildung und Laienaufklärung hinsichtlich der Risikofaktoren der Zivilisationskrankheiten.
- d. Aufbau, Förderung und qualitative Weiterentwicklung von ambulanten Herzgruppen, Präventionsgruppen und Selbsthilfegruppen einschließlich der Förderung der Vernetzung von Betroffenen und deren Angehörigen.
- e. Mitwirkung bei der Aus- und Fortbildung von Übungsleitern für die Tätigkeit in Präventions- und Rehabilitationsgruppen, zusammen mit dem Landessportbund.
- f. Der Landesverband kann sich zur Durchführung seiner Maßnahmen des Bildungswerkes des Landessportbundes bedienen.
- g. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Organe des Vereins (§ 5) können ihre Tätigkeit gegen eine angemessene Vergütung ausüben. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand, gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Ansonsten erhalten die Mitglieder keine Gewinnanteile und in ihrer

Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Landesverbandes.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bzw. Zuwendungen begünstigt werden, die den Zwecken des Landesverbandes fremd sind.

§ 3

Mitgliedschaft

- a. Mitglieder des Landesverbandes können natürliche und juristische Personen sein, von denen eine Förderung der Zwecke des Landesverbandes zu erwarten ist. Die Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung, die gegenüber dem Vorstand abzugeben ist. Der Austritt ist wirksam für das Ende des Geschäftsjahres.
- b. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- c. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Landesverbandes schädigt, den Aufgaben zuwiderhandelt oder nach zweimaliger Aufforderung seinen Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Gegen die Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
- d. Die Mitglieder haben die Pflicht, die Ziele des Landesverbandes zu fördern.
- e. Die Mitglieder werden gebeten, zwei Exemplare ihrer medizinisch-wissenschaftlichen Veröffentlichungen zur Archivierung und Weiterverbreitung an den Landesverband zu senden, soweit sie die Ziele des Verbandes betreffen.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliederversammlung hat das Recht einen zu bestimmenden Jahresmitgliedsbeitrag festzusetzen.

§ 5

Organe

Die Organe des Landesverbandes sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mehr als 1/3 der Mitglieder dies schriftlich beantragen.
Die ordentliche Mitgliederversammlung oder die außerordentliche Mitgliederversammlung

können alternativ als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Mitgliederversammlung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Mitgliederversammlung in Präsenzform oder als virtuelle Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.

Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen virtuellen Raum statt. Die Mitglieder erhalten hierfür rechtzeitig individualisierte Zugangsdaten, eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Die Ladung zur Mitgliederversammlung und ihre Leitung obliegt dem Vorsitzenden bzw. im Falle der Verhinderung seinem Stellvertreter. Die Ladung erfolgt in Textform unter Wahrung der Ladungsfrist von vier Wochen für die ordentliche Mitgliederversammlung. Maßgebend für die Fristwahrung ist das Datum des Poststempels. In Einzelfällen kann die Ladungsfrist vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter auf 14 Tage abgekürzt werden. Mit der Ladung ist den Mitgliedern die Tagesordnung bekannt zu geben.

- b. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Die Unterzeichnung des Protokolls geschieht durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter und den Protokollführer.
- c. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- d. Bei Satzungsänderungen ist die Mitgliederversammlung nur beschlussfähig, wenn dies aus der Einladung deutlich ersichtlich ist und 2/3 der teilnehmenden Mitglieder zustimmen.
- e. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes juristische und natürliche Mitglied hat eine Stimme.
- f. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl/Bestätigung des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Satzungsänderungen
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Genehmigung des Haushaltsplanes
 - Entgegennahme des Jahresberichtes

§ 7

Vorstand

- a. Der Vorstand besteht mindestens aus sechs, höchstens aus acht Personen, von denen mindestens drei auf dem Gebiet der kardiologischen Prävention und Rehabilitation tätige Ärzte sein sollen. Im Einzelnen setzt er sich zusammen aus dem:
 - 1. 1. Vorsitzenden (der Arzt sein muss)
 - 2. Stellvertretenden Vorsitzenden (der Arzt sein muss)
 - 3. Schatzmeister
 - 4. Vertreter der Übungsleiter/innen

5. Vertreter der Kassenärztlichen Vereinigungen
 6. Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirates (der Arzt sein muss)
 7. Einen weiteren Vertreter des Wissenschaftlichen Beirates
- aa. Die Mitgliederversammlung kann ein weiteres Vorstandsmitglied wählen.
 - ab. Die Mitgliederversammlung kann besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden ernennen. Die Ehrenvorsitzenden können an allen Sitzungen der Gremien ohne Stimmrecht teilnehmen.
 - b. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der Stellvertretende Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt.
 - c. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre. Sie bleiben bis zur Entlastung im Amt. Wiederwahl ist möglich. Die Positionen 1, 2, 3, 4 und gg. aa. werden in der Mitgliederversammlung gewählt, die Positionen 5, 6 und 7 bestätigt.
 - d. Die Beschlüsse des Vorstandes werden durch einfache Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder teilnehmen.
 - e. Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Jahr. Vorstandssitzungen können alternativ als virtuelle Sitzung durchgeführt werden. Das Stimmrecht wird in der virtuellen Sitzung in elektronischer Form ausgeübt. Die Entscheidung, ob die Sitzungen des Vorstands in Präsenzform oder als virtuelle Sitzungen durchgeführt werden, trifft der Vorstand.
 - f. Für die laufenden Aufgaben bestellt der Vorstand einen hauptamtlichen Geschäftsführer. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Für begrenzte Aufgaben kann der Vorstand auch besondere Arbeitsgruppen berufen. Neben den laufenden Geschäften obliegen dem Vorstand somit insbesondere die Vorbereitung sowie die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Verwaltung des Verbandsvermögens.

§ 8

Wissenschaftlicher Beirat

- a. Für die Durchführung bestimmter Aufgaben beruft der Vorstand einen Wissenschaftlichen Beirat. Dieser wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Vorsitzende und sein Vertreter sind stimmberechtigte Mitglieder im Vorstand und müssen gleichzeitig Mitglieder des Landesverbandes sein.
- b. Der Wissenschaftliche Beirat besteht aus mindestens 8 Personen. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.
- c. Die Mitarbeit steht Berufsverbänden und Interessenvertretern offen, die an den Belangen der kardiologischen Prävention und Rehabilitation interessiert und engagiert sind. Eine Mitgliedschaft im Landesverband ist nicht zwingend vorgeschrieben.
- d. Der Wissenschaftliche Beirat ist bei Bedarf einzuladen. Er kann nur Empfehlungen aussprechen, die einer Beschlussfassung durch den Vorstand bedürfen.

§ 9

Ordnungen

Zur Durchführung seiner Satzung kann sich der Landesverband Ordnungen z.B.:

- Geschäftsordnung
- Finanzordnung
- Rechtsordnung
- Ehrenordnung

geben.

Die Ordnungen werden vom Vorstand mit Stimmenmehrheit verabschiedet.

§ 10

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Rheinland-Pfalz, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Eine Auflösung ist nur möglich, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Mitglieder anwesend sind.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 27.06.1988 beschlossen worden und am 11.08.1988 in Kraft getreten.

